

RICHTLINIEN FÜR BASISSUBVENTIONEN

(gültig ab 01. Dezember 2024)

1. Allgemeines

Der Chorverband Tirol und seine Mitgliedschöre werden über die Kulturabteilung des Landes Tirol subventioniert. Die öffentlichen Gelder sind sorgsam gemäß der Richtlinie zur Förderung der Kultur/Musik laut Regierungsbeschluss vom 02.02.2021 zu vergeben. Subventionen sind als finanzielle Unterstützung der Aktivitäten unserer Chöre zu verstehen und können daher nur einen Teil der tatsächlichen Aufwendungen abdecken.

2. Gegenstand der Förderung

Eine Förderung kann insbesondere gewährt werden für:

- Konzert- oder Musikveranstaltungen nicht kommerzieller Art
- Chormusikalische Gestaltung von Gottesdiensten
- Konzertreisen im Interesse des Chorverbandes
- Teilnahme an Chorwettbewerben
- Anschaffung und Reparatur von Trachten und Chorkleidung
- Anschaffung von probenrelevantem Material (z. B. Noten, Instrument für die Probenarbeit, Notenpult, Auftrittsmappen) und Einrichtung (z.B. Notenschränke)
- Herstellung von Tonaufnahmen, Tonträgern und Musikvideos
- Auftragskompositionen und -arrangements mit Uraufführung durch den Chor

Nicht subventionsfähig sind insbesondere:

- Chorleiterentschädigungen
- Raummieten für Probelokal
- Vereinsausflüge

- Reise- und Nächtigungskosten, die das für eine chormusikalische Gestaltung eines Gottesdienstes, eine Konzert- oder Musikveranstaltung oder die Teilnahme an einem Chorwettbewerb unbedingt notwendige Ausmaß übersteigen
- Ausgaben für Fotografen
- Bewirtungen der Mitglieder und Kameradschaftspflege
- Geschenke, Blumenschmuck, Urkunden

3. Förderantrag

Die Förderung ist für jedes einzelne Projekt zu beantragen, pro Kalenderjahr sind maximal fünf Förderanträge möglich. Die Einreichfrist, bis zu der Förderanträge jedenfalls berücksichtigt werden, ist der letzte Tag im Februar des laufenden Jahres.

Förderanträge sind für das Jahr zu stellen, in dem das Projekt umgesetzt wird, somit das Datum der Veranstaltung, des Gottesdienstes, der Konzertreise, des Chorwettbewerbes, der Anschaffung, der Aufnahme oder der Uraufführung. Unerheblich ist insbesondere der Zeitraum der Vorbereitung oder das Datum von Rechnungen oder Zahlungen.

Wenn sich der Zeitraum der Umsetzung des Projektes auf mehrere Jahre erstreckt, kann frei gewählt werden, für welches Jahr der Förderantrag gestellt werden soll. Vorhaben mit mehrfacher im Wesentlichen inhaltsgleicher Umsetzung sind stets als ein Projekt zu behandeln. Dies betrifft insbesondere Musikaufführungen mit annähernd gleichem Programm und die Anschaffung von mehreren Gegenständen, die gleichartig sind oder demselben Zweck dienen.

Förderanträge sind in elektronischer Form mittels der auf der Homepage des Chorverband Tirol zur Verfügung gestellten Subventionsansuchen einzubringen. Es sind alle relevanten Unterlagen als Anlage zu übermitteln, sofern diese zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits vorliegen, insbesondere Kostenvoranschläge, Projektbeschreibung, Finanzierungsplan und Budgetierung des Vorhabens.

Es wird aus Gründen der Fairness empfohlen, die förderbaren Kosten möglichst realistisch zu beantragen. Beträge, die absichtlich höher geschätzt werden, reduzieren die allgemeine Förderquote. Damit werden alle Anträge benachteiligt, die fristgerecht bis Ende Februar eingebracht werden.

4. Förderungshöhe

Die Förderung für Kinder- und Jugendchöre beträgt maximal 50 % der förderbaren Kosten.

Für alle anderen Chöre gilt:

- Die förderbaren Kosten multipliziert mit der Förderquote ergibt die Förderhöhe. Die Förderquote ermittelt sich jährlich aus dem von Land Tirol zur Verfügung gestellten Förderbetrag dividiert durch die Summe der förderbaren Kosten aller für das betroffene Kalenderjahr bis Ende Februar des Jahres gestellten Anträge. Bei dieser Berechnung werden Förderbetrag und förderbare Kosten, soweit sie auf Kinder- und Jugendchöre entfallen, vorab in Abzug gebracht.
- Die Förderung beträgt maximal 30 % der förderbaren Kosten. Darüber hinaus zur Verfügung stehende Mittel können vom Subventionsteam des Chorverband Tirol in besonders begründeten Fällen, z.B. bei besonderem öffentlichem Interesse, vergeben werden. Dies ist nur möglich, sofern dafür außerhalb der hier geregelten Basissubvention ein zusätzlich zu vergebender Subventionsbetrag zur Verfügung steht.

Die Förderung darf das Ausmaß des für das eingereichte Projekt erwirtschafteten Verlustes nicht übersteigen. Wenn aus dem Projekt ein Gewinn erzielt wird, ist keine Förderung möglich.

Die förderbaren Kosten sind pro Antrag mit EUR 7.000,00 begrenzt.

Nach Ermittlung der Förderquote wird die Höhe der förderbaren Kosten sowie die Berechnung der Förderhöhe laut eingereichtem Antrag vom Chorverband Tirol schriftlich mitgeteilt.

5. Förderanträge ab März

Anträge, die ab März des laufenden Jahres einlangen, haben keinen Einfluss auf die Berechnung der Förderquote und begründen grundsätzlich keinen Anspruch auf Zusage einer Förderung. Diese Anträge werden jedoch in der Reihenfolge des Einlangens berücksichtigt, sofern aus abgerechneten Förderanträgen überschüssige Fördermittel zur Verfügung stehen.

Die Berechnung der Förderhöhe erfolgt wie oben angeführt.

Sofern förderbare Kosten bei der Antragstellung nicht berücksichtigt wurden, können diese nachträglich nur über einen neuen Antrag beantragt werden.

6. Abrechnung und Auszahlung

Ein Vorschuss vor Durchführung des Projektes kann vom Subventionswerber per e-mail direkt beim Chorverband angefordert werden. Die Gewährung liegt im Ermessen des Subventionsteams des Chorverband Tirol.

Die Subventionsabrechnung ist spätestens zwei Monate nach dem Datum der Umsetzung des Projektes zu übermitteln. Es sind folgende Unterlagen in elektronischer Form mittels des auf der Homepage des Chorverband Tirol zur Verfügung gestellten Formulars einzureichen:

- Gesamtabrechnung des Projektes
- Belegaufstellung sowie alle Rechnungen betreffend förderbare Kosten samt Nachweis der erfolgten Zahlung: Die Rechnungen müssen an den subventionswerbenden Chor gestellt und von diesem bezahlt werden.
- Drucksorten mit dem Logo von Chorverband Tirol sowie Land Tirol
- Nachweis der Durchführung des Projektes

Die Prüfung der Abrechnung erfolgt durch das Subventionsteam des Chorverband Tirol. Die Höhe der förderbaren Kosten sowie die Berechnung der Förderhöhe wird vom Chorverband Tirol auf Anfrage schriftlich mitgeteilt.

Anschließend erfolgt die Auszahlung des Subventionsbetrages, gegebenenfalls nach Abzug eines bereits gewährten Vorschusses. Sofern der Vorschuss des endgültigen Förderbetrag übersteigt, ist die Rückzahlung des Differenzbetrages sofort fällig.

7. Sonstiges

Voraussetzung für die Zusage einer Förderung ist, dass eine ordnungsgemäße Durchführung des geförderten Vorhabens zu erwarten ist. Es gilt der Grundsatz eines sparsamen, wirtschaftlichen und zweckmäßigen Mitteleinsatzes. Um ein vollständiges Bild vom geplanten Projekt zu erhalten und um diese Vorgaben entsprechend überprüfen zu können, sind vom förderungwerbenden Chor auch die nicht subventionsfähigen Ausgabenpositionen anzugeben.

Änderungen, Verzögerungen oder die Unmöglichkeit der Durchführung des geförderten Vorhabens sind dem Chorverband Tirol unverzüglich anzuzeigen.

Vorsätzliche Falschangaben im Förderantrag bzw. in der Abrechnung stellen einen Betrug im Sinne des § 146 ff. StGB dar. Zusätzlich wird der Chor in solchen Fällen von zukünftigen Förderungen ausgeschlossen. Der Chorverband behält sich vor, nachträglich stichprobenweise Überprüfungen der Gesamtabrechnung durchzuführen.

Der antragstellende Chor verpflichtet sich, die Kulturabteilung des Landes Tirol und den Chorverband Tirol in allen Drucksorten und Werbemitteln zu nennen. Die dafür erforderlichen Logos werden auf der Homepage des Chorverband Tirol zum Download bereitgestellt.

Falls möglich, sollen Roll-Ups des Chorverband Tirol bei der Veranstaltung sichtbar aufgestellt werden. Diese werden auf Anfrage im Geschäftslokal des Chorverband Tirol zur Verfügung gestellt.

8. Förderungen Stadt Innsbruck

Die oben angeführten Regelungen betreffen die Förderungen der Kulturabteilung des Landes Tirol. Chöre mit Sitz in Innsbruck können zusätzlich Anträge auf eine Förderung der Stadt Innsbruck stellen. Abweichend von den im Punkt 2 (Gegenstand der Förderung) angeführten Richtlinien sind hierbei zusätzlich förderbar:

- Chorleiterentschädigungen
- Raummieten für Probelokal

9. Schematischer Ablauf

Antragstellung mit Begründung eines Förderanspruches:

Wann	Wer	Was
Dezember bis Februar	Förderungswerber	Antragstellung
März	Subventionsteam	Ermittlung der Förderquote, schriftliche Zusage der Förderung für bis Ende Februar eingebrachte Förderanträge
Nach Durchführung des Projektes	Förderungswerber	Einreichung der Abrechnung
Nach Einreichung der Abrechnung	Subventionsteam	Prüfung und Auszahlung der Förderung